

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 153-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.511

Eingereicht am: 23.08.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 107/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zu hohe Strassenverkehrsgebühren: Situation im Kanton Bern

Die Preisüberwachung – die dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unterstellt ist – hat in drei Studien im Abstand von jeweils vier Jahren (2010, 2014 und 2018) die Gebühren der Strassenverkehrsämter der Schweiz untersucht.

Die Analyse der Preisüberwachung bezieht sich namentlich auf die Gesamtrechnung von vier Leistungsarten: Lernfahrausweise, Führerausweise, Fahrzeugprüfungen und Fahrzeugausweise. Die Gesamtsumme der Gebühren wird ausserdem aufgrund von drei Autoerwerbsarten dargestellt: «Neuwagen», «Gebrauchtwagen» und «geleaste Wagen».

Und schliesslich wird als interessantester Aspekt der Preisüberwachungsstudie für alle Kantone ein «Gebührenfinanzierungsindex» erstellt. Dieser Index bestimmt für jeden Kanton das Verhältnis zwischen den in Rechnung gestellten Gebühren und den Gesamtkosten der von den Strassenverkehrsämtern erbrachten Leistungen.

Was die vom Strassenverkehrsamt in Rechnung gestellten Gebühren betrifft, steht der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich relativ gut da.

Bei den Neuwagen bezahlen die bernischen Halterinnen und Halter in der berücksichtigten Periode insgesamt 1440 Franken Gebühren gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 1501 Franken (Rang 18 von 26). Diese und die meisten folgenden Beträge beziehen sich auf das Jahr 2015.

Bei den Gebrauchtwagen liegen die durchschnittlichen Gesamtgebühren bei 2100 Franken gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 2205 Franken (auch hier Rang 18 von 26).

Bei den geleasteten Fahrzeugen liegen die durchschnittlichen Gesamtgebühren im Kanton Bern bei 975 Franken gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 1054 Franken (Rang 17 von 26).

Die vom Strassenverkehrsamt des Kantons Bern in Rechnung gestellten Gebühren scheiden im interkantonalen Vergleich somit sehr gut ab.

Die Preisüberwachungsstudie weist jedoch darauf hin, dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Bern einen Gebührenfinanzierungsindex (Verhältnis zwischen den erhobenen Gebühren und den Kosten der erbrachten Leistungen) von 133 Prozent aufweist, dies gegenüber dem nationalen Durchschnitt von 123 Prozent (Rang 8 zusammen mit AR).

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass das Strassenverkehrsamt unseres Kantons extrem gut verwaltet wird, da es Gebühren in Rechnung stellt, die tiefer sind als in den meisten Kantonen, und dennoch einen Gewinn realisiert, der wahrscheinlich zu einem grossen Teil den Kantonsfinanzen zugutekommt.

Gemäss Preisüberwacher «besagt das Kostendeckungsprinzip, dass der Gesamtertrag aus Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht (oder nur geringfügig) übersteigen darf».

Angesichts dieser Forderung, die sich aus dem Kausalitätsprinzip ableitet, erhebt der Kanton Bern bei den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern zu hohe Gebühren.

Der Preisüberwacher kommt zum Schluss, dass sich «Gebührensenkungen bei den Strassenverkehrsamtsgebühren stärker denn je aufdrängen».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Preisüberwachungsstudie «Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018» ein?
2. Welche allfälligen Kritiken hat der Regierungsrat in Bezug auf diese Studie?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Preisüberwachung alle Kosten berücksichtigt hat, die dem Strassenverkehrsamt des Kantons Bern durch seine Dienstleistungen entstehen?
4. Hat der Regierungsrat aufgrund der Preisüberwachungsstudie vor, die Gebühren, die das kantonbernische Strassenverkehrsamt bei den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern erhebt, zu senken?

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Der Regierungsrat hat vom interkantonalen Gebührenvergleich der Preisüberwachung Kenntnis genommen. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung der Gebühren des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) besteht aufgrund des Ergebnisses der Studie nicht.

Wie in der Studie erwähnt, sind bei der Erhebung von Kausalabgaben - wozu die Gebühren der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter zu zählen sind - als verfassungsmässige Grundsätze das „Äquivalenzprinzip“ und das „Kostendeckungsprinzip“ zu beachten. Nicht untersucht wurde von Seiten der Preisüberwachung die Einhaltung des Äquivalenzprinzips in den zur Anwendung gelangenden Lebenszeit-Modellen.

Die Bemessung der Gebühren im Einzelfall erfolgt nach dem gesamten Aufwand, der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen (Art. 71 FLG). Das SVSA führt regelmässig aufgrund einer Vollkostenrechnung eine Nachkalkulation der erbrachten Leistungen durch. Die Gebühren stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Gegenwert der Leistung des SVSA, womit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird.

Die Studie weist indessen auch darauf hin, dass jeder Kanton, dessen Strassenverkehrsamt einen Gebührenfinanzierungsindex von über 100% ausweist, sich grundsätzlich die Frage stellen sollte, wie sich die Gebühren mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbaren lassen. Dies trifft auch für das SVSA im Kanton Bern zu (Index der eidgenössischen Finanzverwaltung 2015: 133%). Die Preisüberwachung hält fest, dass triftige Gründe zur mangelnden Aussagekraft des Indexes vorliegen sollten, damit von einer Senkung der Gebühren abgesehen werden kann. Diese triftigen Gründe werden unter Ziffer 3 dargelegt.

Ziffer 2

Eine Aussagekraft im interkantonalen Vergleich besteht nur beschränkt. Die organisatorische und betriebliche Situation der einzelnen Strassenverkehrsämter ist in den Kantonen äusserst unterschiedlich [bauliche und betriebliche Infrastruktur, Informatik- und Personaleinsatz, Aufgabenzuweisung, Umfang der Verrechnung von Querschnittskosten innerhalb der Verwaltung (Shared-Services), Zweisprachigkeit, regionale dezentrale/zentrale Organisation, Insourcing/Outsourcing, Refinanzierung von Ersatzinvestitionen, besondere Abgeltungen für Steuerbezug, Sonderabgaben aus dem Verkauf von Wunschkontrollschildern und Auktionen usw.]. Für die Kalkulation der Gebühren ist die Betriebskostenrechnung entscheidend. Diese trägt den tatsächlichen Verhältnissen und Unterschieden in den Kantonen Rechnung.

Der Gebührenfinanzierungsindex der eidgenössischen Finanzverwaltung, auf den die Studie der Preisüberwachung abstellt, darf aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten nicht als absolut betrachtet werden. Der Kommentar zu den Berechnungsunterlagen und die Medienmitteilung der eidgenössischen Finanzverwaltung zur Gebührenfinanzierung 2015 halten dies ausdrücklich fest. Der Index kann als Indikator im Hinblick auf weitere Analysen beigezogen werden.

Die im Index ausgewiesenen Zahlen basieren auf der Jahresrechnung 2015 des SVSA (Laufende Rechnung/Investitionsrechnung), wobei einzelne Aufwände und Erträge abgegrenzt werden (z.B. fiskalische Erlöse, interne Verrechnungen). Namentlich im Bereich der Aufwände fehlen bei diesem Ausweis massgebliche Kostenblöcke, die für eine wirklichkeitsnahe und auf die Verursacherfinanzierung ausgerichtete Darstellung des Betriebs wesentlich sind. Andererseits werden Erträge ausgewiesen, die aus Sicht des für die Erhebung von Verwaltungsgebühren massgeblichen Kostendeckungsprinzips nicht in Betracht fallen dürfen (Sonderabgaben ohne Kausalabgabencharakter, Provisionen).

Ziffer 3

Der beigezogene Gebührenfinanzierungsindex entspricht nicht der Kostenwahrheit. Die hauptsächlichsten und erheblichen Abweichungen basieren auf der Tatsache, dass innerhalb des Kantons eine Vielzahl von Leistungen zu Gunsten der einzelnen Ämter zentral erbracht wird. Die Tendenz, aus strategischen Überlegungen wichtige Querschnittsdienstleistungen zu zentralisieren (z.B. KAIO, AGG, FV usw.), ohne aufwändige Kostenausscheidungen und interne Kostenverrechnungen vorzunehmen, kann bei einer undifferenzierten Betrachtung der Jahresrechnung der

einzelnen Ämter zu Fehlinterpretationen hinsichtlich des Kostendeckungsgrads und somit zur Evaluation der Verursacherfinanzierung führen.

Bei genauer Betrachtung des Index ergeben sich kalkulatorische Korrekturen im geschätzten Umfang von jährlich rund CHF 8 Mio. als Mehraufwand. Bei den Erträgen müssten jährlich ca. 2.8 Mio. zusätzlich abgegrenzt werden.

Wie sich daraus ersehen lässt, bestehen tatsächlich triftige Gründe im Kanton Bern, den Gebührenfinanzierungsindex des Bundes mit Blick auf die Kostenwahrheit zu relativieren.

Würde das SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt oder als privatwirtschaftlicher Betrieb geführt, würden diese Kosten im eigenen Betrieb anfallen und in der Rechnung erscheinen.

Ziffer 4

Aus der Studie ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung der Gebühren. Das SVSA hat konsequent mit effizienzsteigernden Massnahmen dafür gesorgt, dass trotz massiv steigender Geschäftsentwicklung die Gebühren stabil gehalten und im Kerngeschäft gesenkt werden konnten. Eine periodische Fahrzeugprüfung kostet seit 1993 unverändert CHF 60.-. Die Gebühr für die Erstellung eines Fahrzeugausweises oder Führerausweises wurde vor rund 10 Jahren von CHF 80.- auf CHF 45.- gesenkt. Weitere Gebühren wurden ebenfalls angepasst (Selbstabnahmeprüfungen, Theorieprüfungen usw.).

Es ist indessen weiterhin angezeigt, die Gebührentarife regelmässig zu überprüfen und die Hinweise der Preisüberwachung ernst zu nehmen. Auch unter Berücksichtigung der oben erwähnten Korrekturen besteht noch eine Kostenüberdeckung. Die bevorstehenden Investitionen in die Zukunft durch die Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur im Rahmen des geplanten Neubauprojekts in Münchenbuchsee und die Realisierung der angestrebten e-Government-Lösungen sowie die Veränderung des gesetzlichen Leistungskatalogs mit negativen Auswirkungen auf die Kostenstruktur vermögen die bestehende leichte Überdeckung mittelfristig weiterhin zu rechtfertigen.

Verteiler

- Grosser Rat